## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 12.11.1875

# Gesethblatt

für bas

# Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 12. Novbr. 1875.) 67. Stuck.

#### Inhalt.

- M. 120. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1875, betreffend Abanderung des Regulativs über die zollsamtliche Behandlung des Güters und Effecten : Transports auf den Eisenbahnen.
- M 121. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 5. November 1875, betreffend das den Herren Gottlob Currle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ertheilte Erfindungs-Batent.

#### No. 120.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abanderung des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter: und Effecten: Transports auf den Gisenbahnen. Oldenburg, den 1. November 1875.

Das Staatsministerium bringt hierburch zur allgemeinen Kunde, daß vom Bundesrath am 13. October 1875 beschloss sen ist, den § 43 des mit dem 1. Februar 1870 in Kraft getretenen, vom Staatsministerium unter dem 13. Januar 1870 (Oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 21. S. 241) bestannt gemachten Regulativs, die zollamtliche Behandlung des Güters und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen

betreffend, bahin abzuändern, daß ber britte Absatz gestrichen und bem zweiten Absatz folgender Busatz gegeben wird:

Die Zuladung anderer, aus dem freien Berkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahn-Berwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Berzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verspackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüsen und demnächst dem betreffenden Begleitsscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Versehrs mit zollpslichtigen Gütern verladen sind, dürsen auf dem Transporte dis zum Ausgangsvorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zus und Abladunsgen nicht stattsinden.

Im vierten Alinea des § 43 ist statt: "solcher Waaren" zu setzen: "derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist."

Olbenburg, 1875 November 1.

#### Staatsministerium.

Departement der Finanzen. Ruhftrat.

son entitle and poutanoise abilimathy als with Lubinus.

### No. 121.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend bas den Herren Gottlob Currle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a.M.
ertheilte Erfindungs-Patent.

Olbenburg, den 5. Rovember 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Gottlob Currle in Ulm und Philipp Holzmann in Frankfurt a. M. ein Patent auf ein Verfahren zur Bereitung und Ausbewahrung von Eis, sowie zur Herstellung fühler

はある。最近には、自然はありまたは、人間には、

Lagerräume nach Maßgabe ber beim Staatsministerium, Despartement bes Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit basselbe als eigenthümlich und nicht bereits befannt zu betrachten ist, für bas Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahressrift von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gesommen ist.

Olbenburg, ben 5. November 1875.

Staatsminifterium.

Departement des Innern. von Berg.

Brauer.

かりできる。一般の対象の対象をある。 Branchenent bes Junmalangs C